



SR-Nummer: 704.1

# Abfallverordnung

1. August 2013

Von der Gemeindeversammlung am 13. Juni 2013 genehmigt und  
per 1. August 2013 in Kraft gesetzt.

## Inhaltsverzeichnis

<b>A. Allgemeines .....</b>	<b>3</b>
Art. 1 Zweck, Geltungsbereich.....	3
Art. 2 Definition der Abfallarten.....	3
Art. 3 Grundsätze .....	3
Art. 4 Ausführungsbestimmungen .....	4
Art. 5 Vollzug und Erlass von Verfügungen .....	4
Art. 6 Information.....	4
<b>B. Organisation und Verhaltenspflichten .....</b>	<b>4</b>
Art. 7 Aufgaben der Gemeinde.....	4
Art. 8 Sammlungen.....	5
Art. 9 Pflichten der Abfallverursacher oder Abfallinhaber.....	5
<b>C. Gebühren .....</b>	<b>6</b>
Art. 10 Kostendeckungs- und Verursacherprinzip.....	6
Art. 11 Volumen- bzw. gewichtsabhängige Gebühren .....	6
Art. 12 Grundgebühr.....	6
Art. 13 Gebührenfestlegung .....	7
Art. 14 Gebührenerhebung.....	7
<b>D. Kontrolle, Strafen und Schlussbestimmungen .....</b>	<b>7</b>
Art. 15 Kontrolle .....	7
Art. 16 Strafbestimmungen.....	7
Art. 17 Einsprache.....	7
Art. 18 Aufhebung bisherigen Rechts .....	7
Art. 19 Inkrafttreten.....	7

## A. Allgemeines

### Art. 1 Zweck, Geltungsbereich

- <sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde. Ausgenommen ist die Bewirtschaftung des Klärschlammes.
- <sup>2</sup> Sie gilt auf dem ganzen Gemeindegebiet.
- <sup>3</sup> Sie richtet sich an die Personen, die Abfälle verursachen oder die Inhaber von Abfällen sind, sowie an die Gemeindeverwaltung.

### Art. 2 Definition der Abfallarten

- <sup>1</sup> **Siedlungsabfälle** sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung ungeachtet ihrer Herkunft. Siedlungsabfälle lassen sich in folgende Kategorien unterteilen:
  - Kehricht: Brennbare, nicht wiederverwertbare Siedlungsabfälle
  - Sperrgut: Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in zulässige Gebinde passt.
  - Separatabfälle: Siedlungsabfälle, die separat gesammelt werden (durch Separatabfuhr, in Sammelstellen oder über den Handel) und ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Verwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden.
  - Biogene Abfälle: Abfälle, die vergärt, kompostiert oder im Falle von Holzschnitzeln energetisch oder stofflich verwertet werden können.
- <sup>2</sup> **Betriebsabfälle** sind die aus Unternehmen (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben, Land- und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, die hinsichtlich Zusammensetzung nicht den Siedlungsabfällen entsprechen und keine Sonderabfälle darstellen.
- <sup>3</sup> **Bauabfälle** sind sämtliche von Baustellen stammenden Abfälle.
- <sup>4</sup> **Sonderabfälle** und andere kontrollpflichtige Abfälle sind Abfälle, die in Anhang 1 der eidgenössischen Verordnung vom 18. Oktober 2005 über Listen zum Verkehr mit Abfällen des Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) als solche bezeichnet sind.

### Art. 3 Grundsätze

- <sup>1</sup> Die Erzeugung von Abfällen soll soweit möglich vermieden und stattdessen sollen abfallarme, langlebige und mehrmals verwendbare Produkte bevorzugt werden.
- <sup>2</sup> Die verwertbaren Anteile der Abfälle sind nach Arten getrennt zu sammeln. Biogene Abfälle (z.B. Grüngut) sind, wenn möglich durch die Personen, bei denen sie anfallen, selber zu kompostieren.
- <sup>3</sup> Die Gemeinde trägt durch ihr Vorbildverhalten zur Vermeidung, Verwertung und umweltgerechten Behandlung der Abfälle bei. Sie beachtet die Grundsätze der Abfallbewirtschaftung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Verwaltung und Schule sowie bei der Erstellung und beim Betrieb von Bauten und Anlagen.

**Art. 4 Ausführungsbestimmungen**

- <sup>1</sup> Die Gesundheits- und Freizeitkommission erlässt ein Reglement zur Abfallverordnung, in dem Einzelheiten zu Organisation und Durchführung von Kehrichtabfuhr und Separatsammlungen sowie zu weiteren Dienstleistungen der Gemeinde geregelt werden.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat legt in der Gebührenordnung zur Abfallverordnung die Gebühren fest, gestützt auf die Gebühregrundsätze dieser Verordnung.

**Art. 5 Vollzug und Erlass von Verfügungen**

- <sup>1</sup> Für die Abfallbewirtschaftung der Gemeinde ist das Dienstleistungs-zentrum Gesellschaft verantwortlich. Dieses ist für den Vollzug der vorliegenden Verordnung zuständig, soweit sich nicht aus der vorliegenden Verordnung oder aufgrund der Finanzkompetenzen eine andere Zuständigkeit ergibt.
- <sup>2</sup> Für den Erlass von Verfügungen, die sich auf die vorliegende Verordnung samt Ausführungsreglement stützen, ist die Gesundheits- und Freizeitkommission zuständig.

**Art. 6 Information**

- <sup>1</sup> Die Gemeinde informiert und berät die Bevölkerung sowie Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe über Möglichkeiten und Bedeutung der Vermeidung, Verwertung (Separatsammlung, Recycling) und Behandlung von Abfällen. Sie koordiniert die Information und Beratung mit dem Kanton.
- <sup>2</sup> Die Gemeinde publiziert jährlich einen Abfallkalender.
- <sup>3</sup> Die Gemeinde erhebt Daten über die Abfallwirtschaft, die Auskunft geben über Herkunft, Art und Menge der Abfälle, anfallende Kosten und Gebühren sowie über die zur Verfügung stehenden Verwertungs- und Behandlungswege. Die Daten werden dem Kanton zur Verfügung gestellt und sind öffentlich zugänglich.

**B. Organisation und Verhaltenspflichten****Art. 7 Aufgaben der Gemeinde**

- <sup>1</sup> Die Gemeinde sorgt dafür, dass
  - Kehricht und Sperrgut gesammelt, abgeführt und einer Behandlung zugeführt werden;
  - Separatabfälle gesammelt, abgeführt und einer Verwertung oder Behandlung zugeführt werden;
  - die kantonale Sonderabfallabgabe an den Kanton geleistet wird und die vom Kanton organisierten Sammelaktionen für Sonderabfälle aus Haushalten auf Gemeindegebiet ordnungsgemäss durchgeführt werden können;
  - an stark frequentierten öffentlichen Orten (Plätze, Anlagen usw.) geeignete Abfallbehältnisse zur Verfügung stehen und regelmässig geleert werden.
- <sup>2</sup> Die Gemeinde sorgt für die Erstellung und den Betrieb von Anlagen, die für die Behandlung der Siedlungsabfälle notwendig sind.

- <sup>3</sup> Die Gemeinde kann die Ausführung ihrer nicht hoheitlichen Aufgaben ganz oder teilweise Privaten übertragen oder sich zur Lösung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung mit anderen Gemeinden oder Organisationen zusammenschliessen.

## **Art. 8 Sammlungen**

- <sup>1</sup> Die Gemeinde bietet für Kehricht und Sperrgut regelmässige Abfahren an.
- <sup>2</sup> Für die folgenden Abfälle bietet die Gemeinde regelmässige Abfahren oder Sammelstellen an: Papier, Glas, Metall, Altöl und biogene Abfälle aus Haushalten.
- <sup>3</sup> Die Gemeinde kann Abfahren oder Sammelstellen auch für weitere Abfälle anbieten (z.B. Karton, Grubengut und Styropor).
- <sup>4</sup> Die Gemeinde lässt die vom AWEL angebotenen mobilen Sammlungen von Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten durchführen und sorgt für die entsprechenden Ankündigungen.

## **Art. 9 Pflichten der Abfallverursacher oder Abfallinhaber**

- <sup>1</sup> Kehricht und Sperrgut müssen der von der Gemeinde organisierten Abfuhr übergeben werden. Sperrige Gegenstände wie Skis, Klaviere, Möbel, Teppiche usw. können beim Kauf einer vergleichbaren Ware von privaten Endverbrauchern den Herstellern bzw. dem Handel zurückgegeben werden.
- <sup>2</sup> Separatabfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. Sie sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfahren zuzuführen, soweit sie nicht über den Handel entsorgt werden.
- <sup>3</sup> Die Sammelstellen für Separatabfälle dürfen nur zu den angegebenen Zeiten benützt werden und ausschliesslich zur Entsorgung von Separatabfällen in die dafür vorgesehenen Behältnisse.
- <sup>4</sup> Bei grösseren Mengen Separatabfälle aus Betrieben (z.B. Glas, Papier, Karton) kann die Gemeinde die Entsorgungspflicht auf die abfallverursachenden Personen oder Personen, die Inhaber von Abfällen sind, übertragen. Diese können ihrerseits das Recht beanspruchen, die Abfälle in Eigenregie zu entsorgen.
- <sup>5</sup> Ausgediente Fahrzeuge sind rücknahmepflichtigen Herstellern oder Händlern abzugeben.
- <sup>6</sup> Betriebsabfälle sind von den Personen, die sie verursachen oder die Inhaber von Abfällen sind, auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlassen zuzuführen.
- <sup>7</sup> Bauabfälle sind von den Personen, die sie verursachen oder die Inhaber von Bauabfällen sind, auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlassen zuzuführen.
- <sup>8</sup> Sonderabfälle aus Betrieben sind von den Personen, die sie verursachen oder die Inhaber von Abfällen sind, auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlassen zuzuführen.
- <sup>9</sup> Sonderabfälle aus Haushalten sind dem rücknahmepflichtigen Handel, einer mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme entsprechender Sonderabfälle verfügt.

- <sup>10</sup> Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen. Insbesondere ist es auch verboten, Kleinabfälle auf öffentlichem oder privatem Grund wegzuworfen oder liegen zu lassen (Littering).
- <sup>11</sup> Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen, die vor Ort anfallen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Haushalts-kehricht oder anderen grösseren Mengen von Abfällen benützt werden.
- <sup>12</sup> Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung (Take-Away-Betriebe, Imbissstände usw.) haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.
- <sup>13</sup> Bei Veranstaltungen können Verursacher von Abfällen verpflichtet werden, diese einzusammeln oder ein Pfand- resp. Mehrwegsystem einzuführen.
- <sup>14</sup> Abfälle dürfen nicht in die Kanalisation geleitet werden.
- <sup>15</sup> Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen.

## **C. Gebühren**

### **Art. 10 Kostendeckungs- und Verursacherprinzip**

- <sup>1</sup> Die Kosten der Abfallwirtschaft werden mittels Gebühren den Personen übertragen, die Abfälle verursachen oder die Inhaber von Abfällen sind.
- <sup>2</sup> Die anfallenden Kosten für Sammlung und Entsorgung von Abfällen auf öffentlichem Grund mit nicht eruierbarer Herkunft werden über die Abfallrechnung gedeckt.

### **Art. 11 Volumen- bzw. gewichtsabhängige Gebühren**

- <sup>1</sup> Für die Sammlung und Behandlung von Kehricht und Sperrgut aus Haushalten und Betrieben werden volumen- oder gewichtsabhängige Gebühren erhoben.
- <sup>2</sup> Die Gebühren gemäss Abs. 1 decken insbesondere den Aufwand für die Abfuhr und die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Behandlungsanlagen.

### **Art. 12 Grundgebühr**

- <sup>1</sup> Mit der jährlichen pauschalen Grundgebühr werden jene Ausgaben finanziert, die durch die Gebühren gemäss Art. 11 nicht gedeckt werden, insbesondere die Kosten für die Separatsammlungen, für Information, Beratung, Personal, Administration und für die dem Kanton zu entrichtende Abgabe der Gemeinde für die Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen. Die Grundgebühr darf maximal 60 % der Kosten der gesamten kommunalen Abfallwirtschaft decken. Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde nicht oder nur teilweise beansprucht werden.
- <sup>2</sup> Die Grundgebühr wird pro Wohn- bzw. Betriebseinheit erhoben.
- <sup>3</sup> Die Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühr liegt bei dem Grundeigentümer.

**Art. 13 Gebührenfestlegung**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat legt die Höhe und Ausgestaltung der Gebühren in der Gebührenordnung zur Abfallverordnung fest.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat legt die für die Gebührenfestlegung und -ausgestaltung massgebenden Grundlagen und Zahlen offen.
- <sup>3</sup> Sämtliche Gebühren werden periodisch aufgrund der Abfallstatistik und des budgetierten Aufwandes neu festgelegt. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.

**Art. 14 Gebührenerhebung**

- <sup>1</sup> Für Gebühren, die nicht im Voraus erhoben werden, wird eine Rechnung mit einer 30-tägigen Zahlungsfrist gestellt.
- <sup>2</sup> Auf Gebühren, die nicht fristgerecht bezahlt werden, wird ab Fristlauf ein Verzugszins erhoben.

**D. Kontrolle, Strafen und Schlussbestimmungen****Art. 15 Kontrolle**

- <sup>1</sup> Die Gemeinde ist berechtigt, zu Kontrollzwecken Abfallgebinde zu öffnen. Dies insbesondere dann, wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden.
- <sup>2</sup> Die Kosten für die korrekte Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden dem Verursacher, unabhängig von einem allfälligen Strafverfahren, in Rechnung gestellt.

**Art. 16 Strafbestimmungen**

Bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere des kantonalen Abfallgesetzes, anwendbar.

**Art. 17 Einsprache**

Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Gesellschafts- und Freizeitkommission kann gemäss den massgebenden kantonalen und kommunalen Vorschriften schriftlich innert 30 Tagen Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

**Art. 18 Aufhebung bisherigen Rechts**

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Abfallverordnung vom 14. Juni 1995 aufgehoben.

**Art. 19 Inkrafttreten**

- <sup>1</sup> Vorstehende Bestimmungen wurden anlässlich der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2013 genehmigt.

- <sup>2</sup> Diese Verordnung bedarf der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zürich.
- <sup>3</sup> Die Verordnung tritt per 1. August 2013 in Kraft.

POLITISCHE GEMEINDE THALWIL

Gemeindepräsidentin

Gemeindeschreiber

Christine Burgener

Pierre Lustenberger